KANTON ZÜRICH

Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Elsau

(vom 18. Januar 1985)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203 und 206 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie auf § 3 der Einführungsverordnung zum Raumplanungsgesetz (RPG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt. Ihre Objektgenaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Übersichtsplan beschreibung Mst. 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Objekt-Nr.

- 1 Kiesgrube und Trockenhang bei Oberschottikon
- 2 Weiher bei Tolhusen
- 3 Hangried Hinterweidholz
- 4 Trockenwiese Glöggler
- 5 Trockenwiese Hinter Berg
- 6 Trockenstandort Buchhölzli
- 2. Schutzziel ist:

Schutzziel

Die umfassende Erhaltung der Feuchtgebiete und Trockenstandorte (Trockenwiesen, Pfeifengras- Föhrenwald) als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als wichtige Landschaftselemente.

3. Die Naturschutzgebiete werden in folgende zwei Zonen geglie- Schutzzonen dert:

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung des schutzwürdigen Gebietes als Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere und dem Schutz der Landschaft.

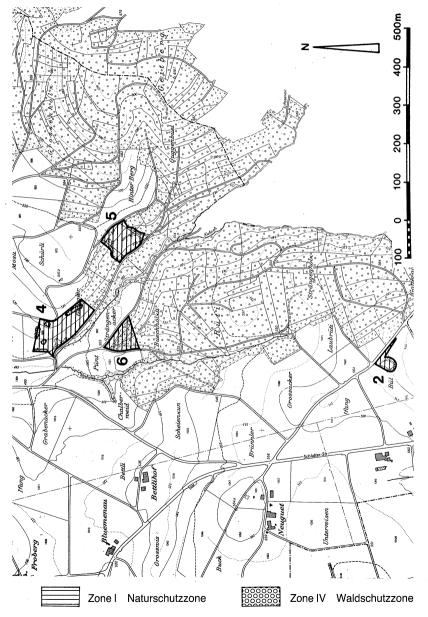
Zone IV Waldschutzzone

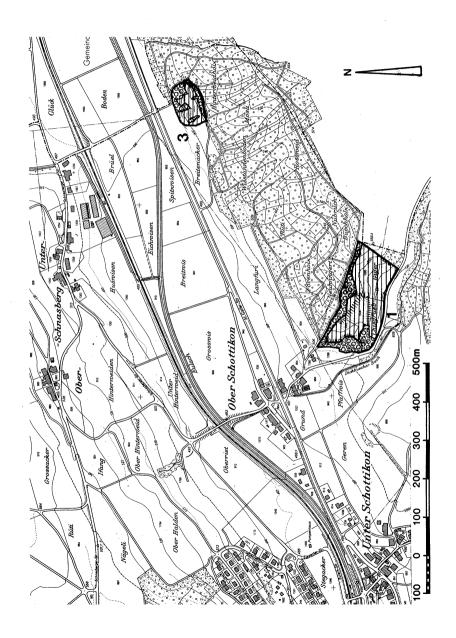
Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung von standortgemässen Waldgesellschaften sowie besonderen, schutzwürdigen Waldformen und -typen.

Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Elsau

BDV Nr. 2009 vom 18.1.85

Mst. 1:5000





Schutzanordnungen Naturschutzzone I 4. In der *Naturschutzzone I* sind alle Massnahmen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern:
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzungen als zur Erhaltung nötig;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Reiten und Fahren abseits von Strassen;
- das Weidenlassen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten der Objekte Nrn. 2 und 3 ausserhalb gelb markierter Wege in der Zeit vom 15. März bis 1. September; davon ausgenommen ist der Wald.

Schutzanordnungen Waldschutzzone IV 5. In der *Waldschutzzone IV* sind alle Massnahmen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen:

- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen:
- das Pflücken. Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen:
- das Töten. Verletzen. Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren. ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Reiten und Fahren abseits von Strassen;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür.

Alle Holznutzungen in der Waldschutzzone bedürfen der forstamtlichen Bewilligung.

6. Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutzgebiete fach- Pflege und gerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4 und 5 ausgenommen. Sie werden soweit nötig in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Die Trockenwiesen sind je nach Objekt jährlich ein- bis zweimal zu mähen, und das Schnittgut ist wegzuführen. Der Waldrand ist periodisch auszulichten.
- Die offenen Riedwiesen sind ab 1. September zu mähen, und die Streue ist wegzuführen.
- Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen forstlichen Massnahmen fest. Dabei sind standortgemässe Waldgesellschaften, insbesondere Pfeifengras-Föhrehwälder und Buchenwälder sowie busch- und artenreiche Waldränder zu erhalten bzw. anzustreben.
- Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahme-

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne Strafbestimmungen von §§ 340f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Publikation

10. Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert.

Zürich, den 18. Januar 1985

Direktion der öffentlichen Bauten Sigrist